	Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
	Nachbar- gemeinden			
1.	Gemeinde Freudental	30.07. 2024	Ich nehme Bezug auf Ihr Email-Schreiben vom 09.07.2024 in oben genannter Angelegenheit und kann Ihnen hierzu mitteilen, dass Freudentaler Belange nicht tangiert werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt werden.
2.	Gemeinde Löchgau	-		
3.	Gemeinde Sersheim	-		
4.	Stadt Bietigheim – Bissingen	21.08. 2024	Vielen Dank für die Beteiligung am Flächennutzungsplan, 8. Änderung (Bereich Schule und Sportzentrum, 3. Erweiterung) in Großsachsenheim. Die Belange der Stadt Bietigheim-Bissingen sind nicht berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken berührt werden.
5.	Stadt Markgröningen	-		
6.	Stadt Oberriexingen	11.07. 2024	Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung der Flächennutzungsplanänderung (8. Änderung im Bereich Schule und Sportzentrum, 3. Erweiterung) in Großsachsenheim. Wir haben die überstellten Unterlagen geprüft und dazu keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Derzeit stehen keine Planungen oder sonstige Maßnahmen der Stadt Oberriexingen an, die für das oben genannte Verfahren der Stadt Sachsenheim bedeutsam sein könnten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden und keine eigenen Planungen anstehen, die für das Bauleitplanverfahren bedeutsam sein könnten.
7.	Stadt Vaihingen an der Enz	10.07. 2024	von Seiten der Stadt Vaihingen an der Enz gibt es keine Anregungen oder Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es keine Anregungen oder Bedenken gibt.
	Kirchen			
8.	Ev. Pfarramt Großsachsenheim, Pfarrer Dieter Hofmann	10.07. 2024	herzlichen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum Flächennutzungsplan, die wir zur Kenntnis nehmen. Herzlichen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum Flächennutzungsplan, die wir zur Kenntnis nehmen. Zugleich möchten wir als Kirchengemeinde Folgendes zu Bedenken	Bereits 2016 wurde durch ein Fachbüro eine Prognose der Gräberentwicklung aller Friedhöfe im Stadtgebiet über einen Zeitraum von 30 Jahren (bis 2046) erstellt.  Dabei wurde gutachterlich als Fazit festgestellt, dass der Friedhof Großsachsenheim schon hoch ausgelastet ist. Der

öff. Belange /	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Nachbargemeinden			
		Die Fläche südlich des Friedhofs ist unseres Wissens als Erweiterungsfläche selbigen vorgesehen. Die Planungen wurden vor etlichen Jahren überarbeitet, aber sicherlich noch unter der Voraussetzung wesentlich geringerer Einwohnerzahlen im Stadtteil Großsachsenheim. Durch neue Baugebiete und innerstädtischer Nachverdichtung rechnen wir mit einer steigenden Zahl von Bewohnern in den nächsten Jahren, die alle auch einmal hier in Großsachsenheim bestattet werden möchten. Der Trend zur Urnenbestattung ist uns bekannt, auf der anderen Seite wollte die Stadt Voraussetzungen schaffen, dass auch unsere muslimischen Mitbürgerinnen hier bestattet werden können. Deren Gräber sind auf Dauer angelegt, die Friedhofssatzung wurde entsprechend geändert und eine dauerhafte Belegung für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt ermöglicht.  Deshalb möchten wir Bedenken gegen die Änderung anmelden und bitten, vor der Ausweisung der Fläche planerisch in Absprache mit den Religionsgemeinschaften zu klären, welche Entwicklung auf dem Großsachsenheimer Friedhof zu erwarten ist bzw. wie eine möglicherweise notwendige Ausweitung von Grabflächen hier in Großsachsenheim realisiert werden kann.  Die Vertreter der andern Religionsgemeinschaften in Großsachsenheim erlaube ich mir ins CC zu nehmen	Bestand an Urnengräber (incl. Urnenbaumgräber) sei zu gering, er müsse im Laufe der Zeit erhöht werden. Der Bestand an Erdgräbern (Reihen- und Wahlgräber) sei dagegen hoch. Diese Gräber müssten sukzessive in Urnengräber umgewandelt werden. Zusätzlich sollten weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die Kapazität positiv zu beeinflussen. Hierzu könnten beispielweise die Urnenwände auch als Wahlgrab genutzt werden, oder Urnen in bestehende Erdgräber hinzubestattet werden. Für Großsachsenheim ist mit anhaltend vielen Sterbefällen zu rechnen. Durch die Platzbedarfsberechnung wird zwar ersichtlich, dass der Auslastungsgrad hoch ist. Allerdings ist zu beachten, dass bei aktuellem Trend, künftig anstatt Erdgräber vermehrt die platzsparenden Urnengräber nachgefragt werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht die Anzahl der Gräber, sondern der benötigte Flächenbedarf für die Ermittlung des Platzbedarfs heranzuziehen.  Wird der Flächenfaktor als Berechnungsgrundlage angenommen, wird ersichtlich, dass es im Friedhof Großsachsenheim zwar sehr eng zugehen wird, aber der Platz nach den zugrunde liegenden Hochrechnungen in den nächsten Jahrzehnten ausreichen wird.  Über eine Erweiterung der bisherigen Friedhofsflächen kann daher die Aussage getroffen werden, dass bei anhaltendem Trend zur Urnenbestattung die bestehenden Friedhofsflächen genügen und eine Erweiterung nicht erforderlich ist; Gemeinderatssitzung vom 24.11.2016, DS 76-2/2016.  Aufbauend auf der Platzbedarfsberechnung wurde eine Friedhofskonzeption für den Friedhof Großsachsenheim erstellt. Diese wurde am 26.11.2020 im Technischen Ausschuss (DS 196/2020) vorgestellt. Hierbei wurden zusätzliche Grabfelder planerisch hinterlegt, um dem

	Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
				Platzbedarf zu begegnen. Es wurden sowohl Reihen- als auch Wahlgräber und Rasenreihengräber sowie Urnenerdgräber und eine Urnengräbergemeinschafsanlage in Form von Stelen neu in die Planung aufgenommen. Letztere insbesondere um dem weiterhin bestehenden Trend zur Urnenbestattung begegnen zu können und die sich dadurch ergebenden neuen Gestaltungsmöglichkeiten aufzugreifen. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.11.2016 (DS 76-2/2016) wurde die Stadtverwaltung mit der detaillierten Planung und Integrierung eines muslimischen Grabfelds auf dem Friedhof Kleinsachsenheim beauftragt. Entsprechende Planungen wurden erstellt und befinden sich derzeit im dazu notwendigen Verfahren.
9.	Kath. Pfarramt, Pfarrer Muckumkal	-		
	Schulen			
10.	Lichtensterngymnasiu m Rektorat	-		
11.	Kirbachschule	-		
12.	Grundschule Kleinsachsenheim	-		
13.	Gemeinschafts- schule am Sonnenfeld	-		
14.	Kraichertschule	-		
15.	Eichwald Realschule	-		
	Behörden			
16.	Abfallverwertungs- gesellschaft AVL	-		
17.	Handwerkskammer	08.08. 2024	vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden.

	Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
			Weder zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes noch zum Umfang und Detaillierungsgrad einer evtl. erforderlichen Umweltprüfung haben wir Bedenken oder Anregungen.	
18.	Industrie- und Handelskammer	29.08. 2024	vielen Dank für Ihre Informationen zur Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans. Anregungen oder Bedenken zu den geplanten Festsetzungen bestehen unsererseits nicht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen.
19.	Verband Region Stuttgart	02.09. 2024	vielen Dank für die Beteiligung an der 8. Änderung des Flächennutzungsplans "Bereich Schule und Sportzentrum, 3. Erweiterung" in Großsachsenheim. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.  Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine regionalplanerischen Ziele entgegenstehen.  Eine Übersendung des Plans in digitaler Form als pdf-Datei wird zu gegebener Zeit erfolgen.
20.	Regierungspräsidiu m Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	29.08. 2024	vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.  Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:  1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden.	Die Anmerkungen zu den Ziffern 1 – 3 werden zur Kenntnis genommen.

Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Nachbargemeinden			
		Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	
		1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB- Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	
		1.3. Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.	
		Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.	
		Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur	

Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
		Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzwdurchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.	
		Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.	
		Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	
		2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
		2.1. Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	Diese Empfehlungen sollen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung als Hinweise aufgenommen werden.

Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden von quartären Lockergesteinen (Löss, Holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.  Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.  Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.  Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.  Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
	Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.  Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.  Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.  Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN	

Behörde / Träger	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
öff. Belange /		3	
Nachbargemeinden			
		Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a.	
		dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000)	
		(LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.	
		Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung	
		hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	
		2.3. Geothermie	
		Informationen zu den oberflächennahen geothermischen	
		Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem	
		"Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg"	
		(ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen	
		Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und	
		Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des	
		Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	
		2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)	
		Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine	
		Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	
		3. Landesbergdirektion	
		3.1. Bergbau	
		Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.	
		Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das	
		Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen	
		Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker,	
		unterirdische Keller) betroffen.	
		Allgemeine Hinweise	
		Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-	
		Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)	

	Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
	Nachbargemeinden			
			Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.  Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet	
			Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.  Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.	
			Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	
21.	Regierungspräsidiu m Stuttgart Referat 21	28.08. 2024	das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:	
			Die Stadt Sachsenheim plant die Ausweisung einer Gemeindebedarfsfläche von insgesamt 3,3 ha für die Erweiterung des Schul- und Sportzentrums in Richtung Osten.  Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortsrands im Anschluss an den Friedhof. Da der aktuell geltende Flächennutzungsplan südlich des bestehenden Friedhofs die Erweiterung der Friedhofsfläche sowie Wohnbauflächen in Planung vorsieht, ist dieser zu ändern.	
			Gegen die aktuelle Planung bestehen aus raumordnerischer	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken

Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
		Sicht keine Bedenken.	vorgetragen werden.
		Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:	
		Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.	Auf die Landes- und Regionalplanung wird in der Begründung unter Ziff. 4 Bezug genommen.
		Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.	Eine Abfrage vom 31.10.2024 bei: <a href="https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/">https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/</a> hat ergeben, dass der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans, 8. Änderung nicht im Bereich von Überflutungsflächen oder im Hochwasserrisikogebiet liegt.
		Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.	Im Hinblick auf Starkregenereignisse lässt sich feststellen, dass der Technische Ausschuss der Stadt Sachsenheim in seiner Sitzung am 19.09.2024 beschlossen hat, die Verwaltung zu beauftragen, ein kommunales Starkregenrisikomanagement für die Stadt Sachsenheim durchzuführen.  Die Stadt orientiert sich dabei am Leitfaden "Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg". Ziel des Leitfadens ist ein landesweit einheitliches und qualitätsgesichertes Vorgehen. Dies erfolgt in drei Arbeitsschritten: 1. Gefährdungsanalyse, 2. Risikoanalyse, 3. Handlungskonzept.

	Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
			Anmerkung Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.	Nach Beschlussfassung wird die Stadt Sachsenheim das im Rahmen der Förderrichtlinien vorgegebene Angebotsverfahren anstoßen. In diesem Zuge werden qualifizierte Fachbüros angefragt. Im Anschluss an die Angebotsphase kann der Gemeinderat über die Vergabe entscheiden. Für die Durchführung des kommunalen Starkregenmanagements kann erfahrungsgemäß mit einer Bearbeitungsdauer von etwa einem Jahr gerechnet werden. Aufgrund der Gemarkungsgröße werden voraussichtlich mehrere Einzugsgebiete in Anlehnung an die einzelnen Ortsteile abgegrenzt und diese aufeinanderfolgend bearbeitet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Denkmalschutzes Nichts vorgetragen wird.
			Ansprechpartner ist:	
			Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden- wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitpla-nung/).	Dieser Erlass wird seit seiner Einführung von der Stadt Sachsenheim bei der Durchführung der Bauleitplanverfahren beachtet.
22.	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 42 / SG 4, Technische Straßenverwaltung	10.07. 2024	Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. die Belange des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung 4 (Mobilität, Verkehr, Straßen) sind von diesem Vorhaben nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange nicht

	Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
23.	Polizeipräsidium Ludwigsburg	24.07. 2024	beim derzeitigen Stand des Flächennutzungsplanes wird auf eine Stellungnahme aus kriminalpolizeilicher Sicht verzichtet.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf eine Stellungnahme verzichtet wird.
24.	Landratsamt Ludwigsburg Fachbereich 20 Bauen und Immissionsschutz	01.10. 2024	zu dem oben genannten Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:  I. Naturschutz  Der derzeit noch ausstehende Umweltbericht soll im weiteren Verfahren erstellt werden.  Bei der Abarbeitung der Schutzgüter des Naturhaushaltes kommen den dort guten bis sehr guten Böden (Ackerwertzahlen überwiegend > 74), der Prüfung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten und deren Vermeidung durch verbindliche Festsetzungen von insektenfreundlichen Beleuchtungen, wirksamen Maßnahmen gegen Vogelschlag (entsprechend den Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz) und naturnahen Begrünungen auch der Dachflächen und Fassaden soweit möglich besondere Bedeutung zu.	Vgl. Ziff. 6 der Begründung. Der Umweltbericht wurde mit Datum vom 15.10.2024 erstellt und wird im Rahmen der Abwägung und schließlich während des Beteiligungsverfahrens vorgelegt.  Auf die Schutzgüter Boden und Artenschutz (insbes. Insektenfreundliche Beleuchtung, wirksame Maßnahmen gegen Vogelschlag, Dach- und Fassadenbegrünung) wird im Umweltbericht Ziff. C.1, S. 12 verwiesen. Eine genaue Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichs erfolgt auf der Bebauungsplanebene, ebenso werden auf dieser Ebene konkrete Festsetzungen getroffen.
			Wir regen zudem - auch aus umweltpädagogisch Gründen – an, Schulgarten-/ bzw. Naturgartenanteile und Begrünungen mit möglichst autochthonen bzw. aus demselben Ursprungsgebiet bzw. Naturraum stammenden Gehölzen und	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen und soll im Rahmen der Gebäudeplanung soweit als möglich Berücksichtigung finden.

Behörde / Tra	,	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Nachbargem	einden		
		Saatgutmischungen vorzunehmen sowie gerade auf schulischen Flächen wichtige und zugleich wirksame Artenschutzmaßnahmen (Bsp. Nistkästen für Gebäude- und Höhlenbrüter, Lehmwannen/-pfützen für Schwalben, Wildbienen-Nisthilfen, besonnte Sandlinsen), Wildblumenwiesen, mit entsprechender Wiesenpflege und kleintierdurchlässige Einfriedigungen (Abstand vom Boden mind. 15 cm) vorzusehen.	In der Regel setzt die Stadt Sachsenheim einen Zaunabstand von 0,1 m fest. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung soll dies geprüft werden.
		II. <u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u>	
		Die Entwässerung wird im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans abgehandelt. Wir empfehlen die Entwässerungsplanung frühzeitig mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt abzustimmen.	Eine möglichst frühzeitige Abstimmung der Entwässerungsplanung soll erfolgen.
		III. <u>Immissionsschutz</u>	
		Die Stadt Sachsenheim beabsichtigt bislang als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof bzw. als Wohnbauflächen ausgewiesene Bereiche im Süden von Großsachsenheim zukünftig im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche für Schule und Sport darzustellen. Mit dieser Änderung des	
		Flächennutzungsplans soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine	

Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
		Erweiterung der bestehenden Grundschule geschaffen werden.	
		In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht bestehen keine Anregungen bzw. Bedenken bezüglich der angestrebten Änderung des Flächennutzungsplans.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bzw. Bedenken bestehen.
		IV. <u>Landwirtschaft</u>	
		Das Plangebiet befindet sich südlich von Sachsenheim im Anschluss des Friedhofs. Im Westen grenzen Gemeinschaftsbedarfsflächen mit Schul- und Sportzentrum an. Weiter südlich und östlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an.  In Großsachsenheim reicht der vorhandene Platz der Grundschule nicht aus, so dass eine Grundschulerweiterung erforderlich wird. Daher beabsichtigt die Stadt Sachsenheim mit einer Erweiterung des Schul- und Sportzentrums Richtung Osten die städtebaulichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.	
		Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die Flächen bereits als zukünftiges Wohnbauland "Bissingerstraße" und "Bissingerstraße II" sowie als Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhofserweiterung ausgewiesen und nicht	

Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	Belange /		Abwägung und Beschlussvorschlag
		mehr als Fläche für Landwirtschaft.  Wir möchten bereits frühzeitig darauf hinweisen, dass im weiteren Verfahren bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sollten für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen nur im absolut notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden, um eine Doppelbelastung der landwirtschaftlichen Betriebe durch weitere Produktionsflächenverluste zu vermeiden. Aufgrund des bereits bestehenden Flächendrucks, insbesondere auf Ackerland, stehen wir Ausgleichsmaßnahmen auf Ackerland grundsätzlich sehr kritisch gegenüber. Vorrangig ist deshalb zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungsoder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, um möglichst zu vermeiden, dass weitere Flächen langfristig aus der Nutzung genommen werden müssen (BNatSchG § 15 Abs. 3).	Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung noch zu ermittelnden Ausgleichsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden sollen.
		Ferner weisen wir darauf hin, dass bei Pflanzungen die Grenzabstände gegenüber	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Nachbarrecht ist zu beachten.

Behörde / Träger öff. Belange /	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Nachbargemeinden			
		Grundstücken im Außenbereich nach dem Nachbarrecht in Baden-Württemberg zu beachten sind.	
		Aus agrarstruktureller Sicht haben wir zum Verfahren nach aktuellem Stand keine weiteren Hinweise oder Empfehlungen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise oder Empfehlungen aus agrarstruktureller Sicht erfolgen.
		V. <u>Gesundheitsschutz</u>	
		Grundsätzlich hat der Gesundheitsschutz keine Einwände zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans Sachsenheim. Im Zuge dieser soll die Schulnutzungsfläche vergrößert und damit einhergehend die Wohnbaufläche verkleinert werden und die Erweiterung des Friedhofs Großsachsenheim wegfallen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Gesundheitsschutz grundsätzlich keine Einwände hat.
		Hinweise für das weitere Verfahren: In Puncto Verkehrslärm grenzt die Bissinger Straße an das neue Wohngebiet an. In der Lärmkarte des LUBW von 2012 (neuere Daten lagen nicht vor) geht von der Bissinger Straße erheblicher Verkehrslärm aus. Es sollten ausreichend aktive und passive (z.B. Förderung Schallschutzfenster für Bürgerinnen und Bürger) Schallschutzmaßnahmen erfolgen, wobei aktive (z.B. Lärmschutzwände, Flüsterasphalt, Tempo-Limits, Einrichtung stationärer Geschwindigkeitskontrollen, LKW-Fahrverbot)	Diese FNP-Änderung sieht die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen vor. Die bis zur Bissingerstraße reichenden im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als künftige Wohnbauflächen in Planung ausgewiesenen Flächen "Bissingerstraße" und "Bissingerstraße II" sind zu gegebener Zeit zu betrachten.

ö	Behörde / Träger Datum Ste off. Belange / lachbargemeinden		Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
			den passiven Schallschutzmaßnahmen vorgezogen werden sollten, um die Orientierungswerte nach 16. BlmSchV für Wohngebiete einhalten zu können.	
			Sollten auf dem Gelände Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten bekannt oder solche im Zuge weiterer Bodenuntersuchungen, Aushubmaßnahmen, Abrissarbeiten o.a. festgestellt werden, so sollte deren weitere Abklärung in Abstimmung mit dem Fachbereich Umwelt – gegebenenfalls unter Beteiligung des Gesundheitsamtes – erfolgen.	Eine Abfrage im GIS am 23.10.2024 hat ergeben, dass keine altlastenverdächtigen Flächen im Geltungsbereich des FNP, 8. Änderung vorliegen; siehe auch Umweltbericht Ziff. B 1.1.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			Maßnahmen zur Begrenzung des Versiegelungsgrades der Böden, sowie Maßnahmen zum Abbau bioklimatischer und lufthygienischer Belastungen wie z.B. das Freihalten wichtiger Frischluftschneisen, sowie eine gute Bepflanzung (vor allem Bäume) sollten angestrebt werden. Dies wirkt sich positiv auf die Luftreinigung, Lärmminderung, den Temperaturausgleich, die Sauerstoffproduktion und die Luftbefeuchtung aus.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass das Bebauungsplanverfahren noch nicht begonnen wurde.
S	/erbände / Vereine/ sonstige Träger öff. Belange			

	Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
25.	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V		-	-
26.	BUND Kreisverband Ludwigsburg	-	-	-
27.	NABU Ortsgruppe Sachsenheim	-	-	-
28.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg LNV-Arbeitskreis Ludwigsburg		-	-
29.	Schwäbischer Albverein e.V. Stromberggau	-	-	-
30.	Schwäbischer Albverein e.V. Ortsgruppe Sachsenheim	-	-	-
31.	1. Deutsche Telekom GmbH TINL SW PTI 21  Vielen Dank für die Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:		Flächennutzungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g.	Diese internen Regelungen der Telekom werden zur Kenntnis genommen.
			Gegen die 8.Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sachsenheim bestehen seitens der Telekom keine Einwände. In den Randbereichen der Geltungsbereiche befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan).	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.  Kenntnisnahme
			Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien	Kenntnisnahme

	Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	öff. Belange /		Abwägung und Beschlussvorschlag
			müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	
			Wir werden zu gegebenen Zeit zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Die Telekom wird regelmäßig an den Bauleitplanverfahren der Stadt Sachsenheim beteiligt.
			Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Dies wird beachtet.
32.	Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH Infrastrukturvertrieb Region Südwest	-	-	-
33.	Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg (KBL)	-	-	-
34.	Gigabit Region Stuttgart GmbH	-	-	-
35.	Terranets bw GmbH		wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 8. Änderung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierten Bereich) nicht	Kenntnisnahme
			betroffen sind.	Kenntnisnahme
			Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans Sachsenheim liegen Anlagen der terranets bw GmbH.	Kenntnisnahme
			Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und	Kenntnisnahme

	Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
	sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.		GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute	
			Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kos-tenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: <a href="https://www.bil-leitungsauskunft.de">www.bil-leitungsauskunft.de</a> .	Kenntnisnahme
36.	Netze BW GmbH - Strom	10.07. 2024	die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:	
	- Stiom		Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH bestehen.
			Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)	
			Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen.
			Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Trassen bestehen.
			Stellungnahme der Netzentwicklung Mitte Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TEMN) Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken vorgebacht werden.
			Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer	

	Behörde / Träger öff. Belange /		Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
	Nachbargemeinden			
			Leitungsauskunft online über <a href="http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft">http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft</a> oder über das E-Mailpostfach leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.  Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.  Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse <a href="mailto:bauleitplanung@netze-bw.de">bauleitplanung@netze-bw.de</a> zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an	Die Netze BW wird regelmäßig an den Bauleitplanverfahren der Stadt Sachsenheim beteiligt.  Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses erfolgt im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes (förmliche Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öff. Belange)  s.o.; weitere Beteiligung i.R. der Bauleitplanung
37.	Netze BW GmbH - Gas	30.08. 2024	nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt seitens Abteilung Gashochdruck Stellung:	
			Im oben genannten Geltungsbereich sind eine Gashochdruckanlage GDR Sachsenheim II und eine Gashochdruckleitung der Netze BW GmbH vorhanden. Aus sicherheits- und betriebstechnischen Gründen erfordern Gashochdruckleitungen (HGD) einen Schutzstreifen. Der Schutzstreifen erstreckt sich auf eine Breite von 3,0 m rechts und links der Leitungsachse. Innerhalb dieser Bereiche sind gewisse Auflagen zum Schutz und hinsichtlich der	Kenntnisnahme  Die Gashochdruckleitung wurde im zeichnerischen Teil ergänzt.  Der Schutzstreifen wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

	Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden			Abwägung und Beschlussvorschlag
			Zugänglichkeit der Leitungen zu beachten (z.B. die Leitungstrasse einschließlich des Schutzstreifens ist von Überbauungen und Bäumen freizuhalten.)	
			Detaillierte Stellungnahmen werden wir im Zuge der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben.	Die Netze BW wird regelmäßig an den Bauleitplanverfahren der Stadt Sachsenheim beteiligt.
			Weitere Anregungen oder Bedenken seitens des Bereiches Gashochdruck der Netze BW GmbH bestehen zu diesem Verfahren nicht. Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren. Die Stellungnahmen seitens Abteilungen TEPM und TEMN	Eine weitere Beteiligung wird erfolgen.
	\\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \		(110KV-Leitungen, Strom Mittel- und Niederspannung)	Vgl. Ziff. 36 - Netze BW GmbH - Strom
38. 39.	Vodafone NRW GmbH MSG-Gruppe (Omnidat GmbH)	-	-	-
40.	RBS Regionalcenter Ludwigsburg	-	-	-
41.	Spillmann Omnibusverkehr GmbH	18.07. 2024	Vielen Dank für die Informationen zum o.g. FNP-Verfahren. Aus Sicht der Fa. Spillmann bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
42.	Friedrich Müller Omnibusunter-nehmen GmbH DB Regio Bus – Region Baden- Württemberg	-	-	-
43.	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH	-	-	-
44.	Zweckverband	09.07.	im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder	Kenntnisnahme
	Bodensee-	2024	vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden	
	Wasserversorgung		daher keine Bedenken erhoben.	
45.	Zweckverband	19.07.	nach Prüfung der uns mit dem o. g. Schreiben	
	Besigheimer	2024	zugegangenen Planunterlagen nehmen wir zum o.g.	

Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Wasserversor- gungsgruppe		Flächennutzungsplan, wie folgt, Stellung: Flächennutzungsplan  Seitens des Zweckverbands Besigheimer Wasserversorgungsgruppe (ZVBWG) bestehen keine Einwände gegen den Flächennutzungsplan. Der Wasserbedarf ist mit der Stadt Sachsenheim und ggf. mit dem ZVBWG bezüglich der Wasserbezugsrechte abzustimmen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.
		Bei einer Erschließung ist der lokal vorherrschende Versorgungsdruck, unter Vorbehalt der ortsüblichen Geschosszahl der Bebauung (siehe Tabelle 1) zu beachten.	Wir befinden uns in der Hochzone 2, der Versorgungsdruck liegt im regulären Bereich (die umliegenden Gebäude werden bereits problemlos versorgt).
		Zur Sicherung der Wasserversorgung des Baugebietes müssen in den öffentlichen Verkehrsflächen Gas- und Wasserversorgungsleitungen verlegt werden. Wir bitten darum, eine entsprechende Schutzstreifenbreite von insg. 2,5 m Breite vorzusehen. Entsprechen der Nutzung der Flächen muß auf eine auseichende Versorgung mit Löschwasser gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 geachtet werden	Eine konkrete Erschließungsplanung wird erst im Zuge der Bebauungsplanaufstellung erstellt. Die Vorgaben der Gasund Wasserversorgungsleitungen werden in den nachfolgenden Verfahren berücksichtigt. Zu Berücksichtigung des Schutzstreifens siehe Stellungnahme zu Ziff. 37, Netze BW GmbH– Gas. Die Löschwasserversorgung gemäß DVGW W 405 ist gewährleistet (96 m³/h über 2h).
		Allgemein Die innerhalb des Flächennutzungsplans geplanten Straßen sind so breit auszulegen, dass allen Ver- und Entsorgungsträger für Ihre Anlagen, unter Einhaltung der entsprechenden Abstände, ausreichend Raum zur Verfügung steht.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	Datum	Stellungnahme				Abwägung und Beschlussvorschlag
		0,4 m zu andere	0,4 m zu anderen Leitungsträgern und zu Pflanzungen von			Kenntnisnahme. Abstände von Leitungen zu Pflanzungen bzw. Pflanzgeboten werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
				ınd	Kenntnisnahme. Bestehende Leitungen im Plangebiet sind nicht bekannt.	
		Nach DVGW-Arbeitsblatt, W 400-1, gilt Folgendes:		les:		
		versorgungstechnischen Schwerpunkt einer Druckzone		en	Wir befinden uns in der Hochzone 2, der Versorgungsdruck liegt im regulären Bereich (die umliegenden Gebäude werden bereits problemlos versorgt).	
		Netze sind so zu Versorgungsdrud Anschlussleitung nicht unterschritt Tabelle 1 – Vers	ck (Innendruck l g an der Überga ten wird.	bei Nulldurchflu bestelle zum V		S. O.
		neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze  für Gebäude mit EG  für Gebäude mit EG und 1 0G  für Gebäude mit EG und 2 0G  für Gebäude mit EG und 3 0G  für Gebäude mit EG und 3 0G  für Gebäude mit EG und 4 0G  für Gebäude mit EG und 4 0G  A,00 bar  stür Gebäude mit EG und 4 0G  A,00 bar  Bei höheren Gebäuden ist im Bedarfsfall eine  Hausdruckerhöhungsanlage für die oberen Stockwerke		ckwerke		
		vorzusehen.				
		Bei geplanten Lö drucklose Zwiscl eingebaut werde	henbehälter und			Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Behörde / Träger öff. Belange /	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
	Nachbargemeinden			
			Falls Rohrnetze auf dieser Grundlage bemessen werden, steht bei normgerechter Bemessung und Ausführung der Wasserverbrauchsanlagen ein Mindestdruck von 1 bar an der ungünstigst gelegenen Zapfstelle zur Verfügung. Diese anzustrebende Versorgungsdrücke können bei Spitzenverbrauch an wenigen Stunden des Jahres kurzfristig unterschritten werden. Außerdem können wirtschaftliche Gründe gegen eine generelle Verhaltung dieser Drücke bei historisch gewachsenen Versorgungsfällen sprechen. Für einzelne hoch- oder tiefgelegene Gebäude sollten keine Druckzonen eingerichtet werden. In ausgeprägten Hochlagen ist ein Abfall des Überdruckes auf 0,5 bar an der höchstgelegenen Entnahmestelle während der Zeit des höchsten Verbrauches nicht immer vermeidbar. Unter diesen Voraussetzungen können die angegebenen Werte bei neuen Netzen um 0,5 bar verringert werden.  Schlussbestimmung Eine weitergehende technische Stellungnahme kann erst dann abgegeben werden, wenn uns die entsprechenden Detailplanungsunterlagen vorliegen. Wir bitten um	Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass es sich um Belange des örtlichen Wasserversorgers, d.h. der Stadtwerke Sachsenheim handelt.  Kenntnisnahme s.o.
46.	Energie Sachsenheim		rechtzeitige Beteiligung an Ihren weiteren Planungen.	Eine weitere Beteiligung wird erfolgen.
47.	Bio-Energie Laub GmbH	-	-	-
	Teams der Stadt Sachsenheim			
48.	Stadt Sachsenheim Team 23 - Tiefbauamt	12.08. 2024	Anfallendes Niederschlagswasser darf nicht direkt in die Mischwasserkanalisation abgeleitet werden und muss über ausreichend dimensionierten Retentionsanlagen (z. B. Retentionszisternen, Retentionsdächer, Retentionsmulden) zugeführt werden. Hierbei ist ein Retentionsvolumen von 1,0 m³ je angefangene 250 m² Grundstücksfläche	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Erstellung eines Entwässerungskonzeptes berücksichtigt werden.

	Behörde / Träger öff. Belange /	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
	Nachbargemeinden			
			nachzuweisen.  Dabei soll die Retentionsanlage min. ein Speichervolumen von 3,0 m³ je Niederschlagswassernutzungsanlage aufweisen. Der Drosselabfluss beträgt dabei i. d. R. zwischen 0,05 bis 2,0 l/s.	
49. 50.	Stadt Sachsenheim Team 23 – Naturschutz Stadt Sachsenheim	-	-	-
50.	Team 23 – Wasserwerk			
51.	Freiwillige Feuerwehr Sachsenheim	-	-	-
52.	Stadt Sachsenheim Team 22 – Hochbau	-	-	-
53.	Stadt Sachsenheim Team 21 Stadtentwicklung und Bauen Radverkehr	12.08.	aktuell erarbeitet die Stadt Sachsenheim ein Radkonzept mit Haupt- und Nebenradrouten für den Alltagsradverkehr, mit dem Ziel das Radfahren attraktiver zu machen in Sachsenheim.  Das Radkonzept mit den Radrouten und Maßnahmenkataster wird voraussichtlich am 21.11.24 im Gemeinderat verabschiedet.  Zum aktuellen Zeitpunkt stehen die Radrouten überwiegend fest, das Maßnahmenkataster ist ebenfalls großteils ausgearbeitet. Den Zwischenstand des Radkonzeptes erhalten Sie im Anhang.  Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind im Straßenraum bezüglich des Radverkehrs folgende Maßnahmen geplant, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten:  1. Aus dem Übersichtsplan geht hervor, dass eine Route des Ergänzenden Hauptradroutennetz (dunkelblau)von der Oberriexingerstraße kommend	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.  **Nachrichtlich - Ausschnitt des Konzeptentwurfes:*  Legende Radverkehrsnetz Sachsenheim (Entwurf) Radroute 1: Häfnerhaslach - Bahnhof Radroute 2: Eichwald - Bahnhof Radroute 3: Holderbüschle - Bahnhof Radroute 4: Birkenfeld - Bahnhof Ergänzendes Hauptradroutennetz Basisnetz kurzfristige Führung der Radroute 2

	Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
			auf Höhe des Hallenbades in die Kirchhofstraße südlich des Friedhofs abbiegt und in Richtung Norden weiter zur Innenstadt über die Hauptstraße führt.  2. Zudem ist die Anbindung an die bestehende Radnetz Route (hellbraun) weiter südlich angedacht.	Friedhol Großsachsenheim Sports und schulzentrum
54.	Stadt Sachsenheim Fachbereich Technik – Klimaschutz	05.08. 2024	folgende Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept (s. Verweis) sind hinsichtlich der Erweiterung des Schulzentrums in Großsachsenheim mittel- bis langfristig relevant:  - Maßnahme Nr. 2: Energetische Sanierung von Quartieren – Erstellung von Quartierskonzepten (S. 47) - Maßnahme Nr. 13: Ausbau Nahwärme (S. 61; ggf. Anschluss der Gebäude an Wärmenetz nach kommunaler Wärmeplanung)	Die Hinweise zur energetischen Sanierung von Quartieren bzw. zur Erstellung von Quartierskonzepten sowie zum Ausbau der Nahwärme werden zur Kenntnis genommen und sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
		D.h. Themen wie insbesondere die regenerative Wärme- (und Strom-)Versorgung, Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Mobilität (z.B. Radabstellanlagen, E- Lademöglichkeiten) sowie Maßnahmen zur Klimawandelfolgenanpassung (z.B. Entsiegelung, Begrünung, Beschattung) werden in diesem Zusammenhang zukünftig von Bedeutung sein für das besagte Gebiet. Konkrete Planungen liegen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht vor (bisher geplant ist einzig der Bau einer E- Ladestation am Parkplatz an der Oberriexinger Straße, dies sollte euer Bauvorhaben aber nicht weiter tangieren).	Nachrichtlich – Auszüge aus dem Klimaschutzkonzept, S. 47 f. un.  Integriertes Klimaschutzkonzept Aktualisierung – Stadt Sacheenheim  Maßnahmen- bereich: 1 Entwicklungspla- 1 Entwicklungspla- 1 Entwicklungspla- 2 (P1, E15, U. 3) 2 (Maßnahmen- Dereich: 2 (P1, E15, U. 3) 2 (Maßnahmen- Dereich: 3 Versorgung, Raum 3 Versorgung, Babude, Entsorgung 8 Kommuniation, Gebäude, Anlagen 3 Versorgung, Bebäude, Entsorgung 8 Kommuniation, Koopreten: Entsorgung 8 Kommuniation, Koopreten: Entsorgung 8 Kommuniation, Koopreten: Entrichtung 9 Robert (P1, E15, U. 3) 2 (4 – 7 Jahre)  Maßnahmer: Multerfristig (4 – 7 Jahre)  Modelelquarti vere 10 Jahre Mittelfristig (4 – 7 Jahre)  Modelelquarti vere 10 Jahre Mittelfristig (4 – 7 Jahre)  Reschreibung: Quarierischozepte bieten die Chance, die Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung, zum Energiesperen und zum Einsatz regeneratieve Energieversorgung zu analysieren sowie weltere Aspekte we Mobilität und Arpassungmaßnahmen zur mitzunehmen sowie gezielle Maßnahmen zu entwicklein. Die energieische Sanierung von Quartieren ist ein wichtiger Ansatz, um Eigentimerinnen konkret anzusprechen und zu motivieren. Für Kommunen bieten sich hier größe Chancen, konkret tillig zu werderen. Jerk Kommunen bieten sich hier größe Chancen, konkret tillig zu werderen, um die Sanierungsquote deutlich zu steigern. Durch eine aufsschende Beratung Können die Ansprache der Eigentimerinnen konkret anzusprechen und zu motivieren. Für Kommunen bieten sich hier größe Chancen, konkret tillig zu werderen, zu der eine Schreiben der

Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
			Integriertee Kilmaschutzkonzopt Aktualisierung – Stadt Sachsenheim  Kilmaschutzmanagerin in Zusammenarbeit mit anderen Aktuarisinen angestoßen werden.  Efolgsindikatoren/Meilenseine: Vorliegen eines Konzepte für die strategische beforderantsig eine Neisenstehen werden zu der der Scholenten von 2.6 Projektionsen)  Energetische Sanlerungs Priorisierung der Zusarieren und Zahl der gestellten Förderantsigo, angestrebt: mind. ein Forderantsig für ein Quariferen und Zahl der gestellten Förderantsigo, angestrebt: mind. ein Forderantsig für ein Quariferen von 3. Jahren Vernorgungskonzepte: Anzahl von erstellten Energieversorgungskonzepten, angestrebt ein Modelkquartiere: Zahl der umgestetzen Modelkquartiere Zahl der umgestetzen Modelkquartiere Zahl der umgestetzen Modelkquartiere Zahl der umgestetzen Modelkquartiere Zahl zur um 2.6 viz (2000 – 2.500 e. Gesamtaufwand/fünschub-Vosten: Kosten Erstellung Quariferskonzept: e. 8.0000 – 9.000 e. Eigenamteil durch KW-Förderung nur 2.5 viz (2000 – 2.500 e. Goden Stelle Sanlerungsmanagement ca. 200.000 e. Eigenamteil durch KW-Weltere Kosten für Sanlerungsgebieter, Antrag und Umsetzungsbegleitung, PR, gd. Beratungen  Energie- und Treilbausgaseinsparung:  Durch die Mäßnahmen, die aus einem Quariferskonzept und Sanierungsmanagement sowie einem Energieversorgungskonzept resultieren, können signifikante CO-Minderungs und Energienispappterenziale entstehen. Sowohl Optimierungsmaßnahmen einer bestehenden Anlage als auch die Neustrukturerung einer Wärmeversorgung tagen dazu bei. Das Fotonzala ist allerdings in Vorderd nicht quarifizierheit und abhängig von stakheitheit umgesetzen Frojekten.  Wertschörpung: Steigerung jokale Wertschöfpung, wenn lokale und regionale Unterweiteren (Ingenienbarben, Handwerksbetriebe etc.) in die Umsetzung Flanktierende Amfanahmen 1.6 Energienispappterfenziale entstehen. Sowohl Gemeinschaften der Maßnahmen in den Quartieren Maßnahmen in den Gusteren von der

Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
			Maßnahmen-bereich:   Entwicklungspla:   Entwicklu

Behörde / Träger öff. Belange /	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Nachbargemeinden			
			Integriertes Klimaschutzkonzept Aktualisierung – Stadt Sachsenheim  Ausgangslage: 1997 ging das erste Sachsenheimer Blockheizkraftwerk (BHKW) offiziell in Betrieb. Angeschlossen sind heute die städtischen Gebäude Burgfeldschule, Eichwald-Realschule, Kraichertschule, Mensa, Jugendhaus, Hallenbad, Sporthalle, Turnhalle und das Kulturhaus. Seit 2013 ist das Nahwärmenetz der Bio-Energie Laub GmbH am Netz.  Beschreibung: Der Ausbau von Nahwärme ist zur THG-neutralen und energieeffizienten Energieversorgung ein unverzichtbarer Baustein. Insbesondere bei Neubaugebieten, aber auch in bestehenden Quartieren oder Blocks sollte diese Möglichkeit routinemäßig geprüft und die verschiedenen Alternativen insbesondere wirtschaftlich und die Notolgisch untersucht werden. Dazu ist zunsächst die Identifizierung von Gebieten mit hoher Wärmebedarfsdichte erforderlich. Diese Gebiete sollen bekannt gemacht und gezielt für den Ausbau der Nahwärme beworben werden. Um Kraft-Wärmekopplung, Erneuerbare Energien oder industrielle Abwärme effizient einsetzen zu können, ist der Bau von Nahwärmenetzen notwendig. Speziell in Gebieten mit hoher Bebauungsdichte und bei einer Wärmebereitstellung durch Heizöl besteht ein erhebliches Effizienzpotenzial. Damit die Wirtschaftlichkeit gegeben ist, ist ggf. ein Anschluss- und Benutzungszwang zu prüfen. Zur Erstellung und Betriebe Ntezie Ist eine enge Zusammenarbeit mit den verschiedenen Energieversorgern oder der Ausbau der Energie Sachsenheim für die Wärmeversorgung notwendig. Aber auch das Engagement/ die Einbindung von Bürgerenergiegenossenschaften etc. ist ggf. eine Alternative. In Zukunft sollten Wärmenetze zur besseren Einbindung erneuerbarer Energien als Niederlermperatumetze (50-70 °C) betrieben werden. Auch die Prüfung gemeinschaftlicher Wärmenetze oder möglicher Bürger:innen-
			Elementar für die Planung von Wärmenetzen sind die Perspektive und Dekarbonisierungsstrategie, welche von Beginn an mitgedacht werden müssen. Hierfür wird eine kommunale Wärmeplanung dringend empfohlen, die sowohl eine Perspektive für die gesamte Stadt aufweist als auch die Zukunft der Netze mitbedenkt wie beispielsweise eine Anpassung des Temperatur-Niveaus. Die Stadt Sachsenheim sollte eine kommunale Wärmeplanung mit umliegenden Gemeinden im Konvoi erwägen. Hierfür kann die regionale Beratungsstelle zur kommunalen Wärmeplanung in der Region Stuttgart West (LEA) kontaktiert werden. Kommunale Wärmeplanung in der Region Stuttgart West (LEA) kontaktiert werden. Kommunale Wärmeplanung in der Region Stuttgart West (LEA) kontaktiert werden. Kommunale Wärmeplanung ist in Baden-Württemberg für Stadtkreise und große Kreisstädte verpflichtend und wird auch für kleinere Kommunane empfohlen. Mithilfe der kommunalen Wärmeplanung kann die Kommunale Planungssicherheit generieren und zusätzlich für Transparenz für Bürgerinnen im Bereich der Wärmeversorgung sorgen.  Initiator: Kommune Akteure: Energieversorger, Zielgruppe: Kommunen, WEG's, Gebäudeeigentümer:innen Handlungsschritte und Zeitplan: Bei Erschließung neuer Baugebiete oder Quartierssanierungen ist die Errichtung oder der Ausbau von Nahwärmentzen zu prüfen, eine kommunale Wärmeplanung sollte möglichst zeitnah in Betracht gezogen werden, anschließend sollte die Planung alle 7 Jahre aktualisiert werden.  Erfolgsindikatoren/Meilensteine: Erstellung eines Wärmeplans für die Stadt Sachsenheim, gefördert über ein Landensförderprogram (zum 12. Projektmonat KSM)  Gesamtaufwand/Anschub-Nicosten: Kosten für Gutachten / Energiekonzepte / eiwer freibilling eine wormunalen Wärmeplanung, über die verschiedene Aspekte der Nahwärmenutzung untersucht werden. Höhe einzelfallabhängig; Konzept Wärmeplanung der der Marmeplanung beruht unf zuwendungsfähligen Ausgaben gefördert. Energie- und Treibhausgassinsparung: Die Kommunale Wärmeplanung beruht unf
			großen und qualitativ hochwertigen Daten und berücksichtigt alle direkten und SEITE 62

	Behörde / Träger öff. Belange / Nachbargemeinden	Datum	Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
				Integriertes Klimaschutzkonzept Aktualisierung – Stadt Sachsenheim  Indirekten Emissionen aus dem Wärmebereich, sodass nach der Erstellung Potenziale für die Stadt Sachsenheim aufgezeigt werden können. Tatsächliche Einsparungen sind abhängig von der Umsetzung und weiteren Einzelfaktoren.  Wertschöpfung: Je nach Umsetzung Steigerung der regionalen Wertschöpfung Flankierende Maßnahmen:  • Maßnahme 10: Energiekonzepte für Neubaugebiete  • Maßnahme 2: Energetische Sanierung von Quartieren – Erstellung von Quartierskonzepten  Hinweise:  • Potenzielle Hemmnisse  • Investitionsaufwendungen in das Wärmenetz, evtl. geringes Interesse an Nahwärme  • Politische Bereitschaft und rechtliche Möglichkeiten zum Anschlussund Benutzungszwang  • Sorge vor finanzieller Abhängigkeit (Energiepreise) des Energieversorgers  • Unwissenheit über Angebote dieser Wärmelieferungen
55.	Ortschaftsrat Spielberg	-	-	-
56.	Ortschaftsrat Ochsenbach	-	-	-
57.	Ortschaftsrat Hohenhaslach	-	-	-